

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Hasse Transport GmbH, Firmensitz in 01445 Radebeul, Fabrikstraße 17, beantragte beim Landratsamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen am Standort Naundorfer Straße 3 in 01640 Coswig, Gemarkung Kötitz, Flst.-Nrn. 375/44 (neu: 375/91), 375/50, 375/52 und 375/54.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 1 Nr. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 286), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zu Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächsImSchZuVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 831), der Landkreis Meißen als untere Immissionsschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503).

Das beantragte Vorhaben bedarf auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 8.11.2.3/G/E, Nr. 8.11.2.4/V, Nr. 8.12.1.1/G/E, Nr. 8.12.2/V sowie Nr. 8.12.3.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), ist für dieses Vorhaben entsprechend Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Dies ergibt sich daraus, dass die beantragte Kapazität der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten als Teil des gesamten Antragsgegenstandes diesem Tatbestand unterliegt.

Es war zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und ob in Folge dessen eine UVP durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden unter Zugrundelegung der Kriterien der Anhänge 2 und 3 zum UVPG folgende Gründe als wesentlich angesehen:

Gemäß der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung sind durch das Vorhaben nach den Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG gemäß vorliegender Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Der Anlagenstandort wird bereits langjährig industriell und zuletzt insbesondere als Schrottplatz genutzt. Ebenso werden die umliegenden Bereiche des Standortes langjährig hauptsächlich industriell genutzt. Die gesamte Fläche des geplanten Standortes ist bereits mehrjährig verdichtet, der überwiegende Großteil davon ist asphaltiert bzw. betoniert. Mit Ausnahme von neuen Schüttgutboxen im außenliegenden Lagerbereich sind keine weiteren baulichen Arbeiten erforderlich. Der vorhandene Anlagenbestand an Lagerhallen und -plätzen wird weiter genutzt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind demnach nicht zu besorgen. Weiterhin sind im Umkreis keine (Boden-)Denkmäler oder archäologisch bedeutend eingestufte Landschaften vorhanden.

Das gegenständliche Vorhaben führt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden. Bodenschutzrechtlich relevante Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird dem Ergebnis der vorliegenden FFH-Vorprüfung gefolgt. Für das Vorhaben besteht Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen für das europäische Schutzgebietssystem `Natura-2000` „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Das Vorhaben ist nicht geeignet, die Erhaltungsziele des mindestens 1500 m entfernt liegenden besonderen europäischen Schutzgebietssystems `Natura- 2000` {FFH DE 4545-301 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (Gemeinsame VO LD Dresden und Leipzig vom 01.02.2011, SächsABl. Sonderdruck Nr. 2 vom 13.04.2011, S. S 915) und SPA DE 4545-452 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 19.10.2006 (SächsABl. Sonderdruck Nr. 4 vom 08.12.2006)} erheblich zu beeinträchtigen (vgl. Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG).

Für den Standort bestehen keine naturschutzrechtlichen Ausweisungen hinsichtlich der Nrn. 2.3.2 bis 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG.

Damit ist aus naturschutzrechtlicher Sicht eine UVP-Pflicht des Vorhabens nicht gegeben.

In der wasserrechtlichen Betrachtung wurde das Vorhaben in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung dahingehend geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht.

Gefährliche Abfälle werden auf dem gegenständlichen Anlagenstandort nur in äußerst geringem Umfang gelagert. Eine Behandlung dieser Abfälle erfolgt grundsätzlich nicht. Die Mengenschwellen nach Anhang I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), werden weit unterschritten. Eine Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben und die mögliche Auswirkung daher als unerheblich einzustufen.

Gemäß der vorliegenden Staubimmissionsprognose gehen von der Anlage keine erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit aus. Die ermittelte Gesamtbelastung für Staub liegt deutlich unterhalb der Immissionswerte der Ersten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002, Heft 25-29, S. 511-605) und der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – BImSchV) vom 2. August 2010

(BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328). Unter Berücksichtigung der Emissionsminderungsmaßnahmen der vorgelegten Prognose können erhebliche Staubemissionen und daraus resultierende Immissionen ausgeschlossen werden.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen, wenn der Betrieb der Anlage die mit dem BImSchG verbindlichen Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt. Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Atmosphäre und Kultur sind unerheblich.

Damit sind nach den Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG anhand der vorliegenden Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Die Entscheidung des Landratsamtes Meißen zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Meißen, den 22.09.2020

i.V.
Dezernent 